

Stellungnahme von Keine Patente auf Saatgut! zu einem Vorschlag für einen Antrag auf der Agrarministerkonferenz vom 18. bis 20. März 2026 in Bad-Reichenhall

4. März 2026

Der Beschlussantrag für die AMK schlägt vor, die Patentierung von Saatgut zu verbieten oder zumindest einzuschränken. Die Vorschläge betreffen sowohl die Frage des substantiellen Patentrechtes (Patentierbarkeit) als auch die Reichweite von Patenten.

Entsprechende Änderungen kann Deutschland über die EU in der EU Patentrichtlinie 98/44/EG erreichen. Dazu sollten allerdings gewisse Ergänzungen aufgenommen werden, um die Initiative rechtswirksam zu machen.

1. Substantielles Patentrecht / Patentierbarkeit

Der zur Zeit vorliegende Beschlussvorschlag lautet:

„Die Ministerinnen, Minister und die Senatorinnen der Agrarressorts der Länder folgen dem Vorschlag des Europäischen Parlaments vom 24.04.2024 in Bezug auf Patente. Sie bitten den Bund, sich für ein vollständiges Verbot von Patenten auf jegliches Pflanzenmaterial und Teile davon, jegliche NGT-Pflanzen (Neue Genomische Techniken) sowie auf genetische Informationen und die darin enthaltenen Verfahrensmerkmale einzusetzen.“

Um klar zu machen, wie dieses Ziel erreicht werden kann, sollten die entsprechenden Artikel (2-4) der EU-Patentrichtlinie 98/44 ergänzt werden. In diesen Artikeln geht es um die bestehenden Verbote im europäischen Patentrecht und den Ausnahmen, die im Bereich Biotechnologie (Gentechnik) gelten sollen. Hier müssen die bestehenden Verbote und/oder die Ausnahmen von den Verboten präzisiert werden, ohne in einen Konflikt mit dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) zu geraten.

Entsprechende Textvorschläge gibt es von *Keine Patente auf Saatgut!* bereits, die als Ausgangspunkt genutzt werden können und von Teilen des EU-Parlaments auch bereits unterstützt werden (siehe bspw. <https://www.no-patents-on-seeds.org/sites/default/files/2025-11/How%20to%20rectify%20the%20interpretation%20of%20European%20Patent%20law.pdf>). Mit diesem Vorschlag könnten sowohl Patente auf konventionelle Züchtung als auch Patente auf natürlicherweise vorkommende Genvarianten verhindert werden, wenn diese mit NGT ‚nachgemacht‘ werden. Darüber hinausgehende Verbote müssten auf ihre Vereinbarkeit mit dem EPÜ geprüft werden. Es gibt zudem ergänzende und alternative Formulierungen, in denen die Verbote nach Artikel 2 und 4 gestärkt werden könnten. Weiteres gerne auf Nachfrage.

Die Formulierung könnte dann lauten:

*„Die Ministerinnen, Minister und die Senatorinnen der Agrarressorts der Länder folgen dem Vorschlag des Europäischen Parlaments vom 24.04.2024 in Bezug auf Patente. Sie bitten den Bund, sich für ein vollständiges Verbot von Patenten auf jegliches Pflanzenmaterial und Teile davon, jegliche NGT-Pflanzen (Neue Genomische Techniken) sowie auf genetische Informationen und die darin enthaltenen Verfahrensmerkmale einzusetzen. **Hierzu müssen Änderungen an Artikel 2-4 der EU-Patentrichtlinie geprüft werden (Patentierbarkeit von pflanzlichem Material).**“*

2. Einschränkung der Reichweite von Patenten

Der vorliegende Beschlussvorschlag aus MV lautet:

„Sie verweisen darauf, dass eine Einschränkung der Reichweite von Patenten von Pflanzen oder Saatgut, die mit NGT oder ungerichteter Mutagenese-Züchtung entwickelt werden, nur durch eine Korrektur von Art. 8, 11 und 12 der Richtlinie (EG) 98/44 (Biopatentrichtlinie) rechtswirksam werden kann.“

Wie die aktuelle Rechtsprechung zeigt, kommt es – trotz der neuen Regel 28 (2) - zu einer vermehrten Patentierung natürlicher Genvarianten durch das Europäische Patentamt. Dies zeigt sich insbesondere bei den folgenden Patenten: EP3560330, EP3911147, EP3975697, EP3797582, EP3720272, EP3797582. Dieses Problem sollte deswegen dringend angesprochen werden. Daraus folgt auch, dass neben Artikel 8 auch eine Änderung von Artikel 9 der EU-Patentrichtlinie für die rechtliche Wirksamkeit der angestrebten Regelung entscheidend ist. Hier wird die Reichweite von Patenten auf genetische Veranlagungen auf alle Pflanzen (und Tiere) ausgeweitet, in denen die patentierte Gene ihre Funktion erfüllen.

Zudem kann das angestrebte Ziel nur dann erreicht werden, wenn im Patentrecht ein Züchternvorbehalt etabliert wird, der dem des Sortenschutzes entspricht. Deswegen sollte dies als konkretes Ziel im Beschluss benannt werden.

Die Formulierung könnte dann lauten:

*„Sie verweisen darauf, dass eine Einschränkung der Reichweite von Patenten von Pflanzen, ~~oder~~ Saatgut **oder natürlichem genetischen Material, unabhängig davon, ob diese mit NGT oder ungerichteter Mutagenese-Züchtung entwickelt oder in bestehenden Pflanzenpopulationen entdeckt** werden, nur durch eine Korrektur von Art. 8, **9**, 11 und 12 der Richtlinie (EG) 98/44 (Biopatentrichtlinie) rechtswirksam werden kann. **Diese Artikel müssten so ausgestaltet werden, dass ein vollständiger Züchternvorbehalt eingeführt wird, der dem des Sortenschutzes entspricht.**“*